

# Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

vom 11. April 2018 (Stand am 1. Juni 2018)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf das Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016<sup>1</sup> (KRG),  
*verordnet:*

## **1.–9. Abschnitt: ...**

### **Art. 1–35<sup>2</sup>**

## **10. Abschnitt: Übertragung von Aufgaben**

### **Art. 36**      Auswahlverfahren

<sup>1</sup> Das EDI überträgt die Aufgaben der nationalen Krebsregistrierungsstelle und des Kinderkrebsregisters an Personen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung.

<sup>2</sup> Es sorgt für ein objektives, transparentes und unparteiisches Auswahlverfahren.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit, am Auswahlverfahren teilzunehmen, wird im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die Unterlagen für die interessierten Personen und Organisationen enthalten insbesondere:

- a. die Kriterien, aufgrund deren die betreffende Person oder Organisation ihre Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat;
- b. die erforderlichen technischen Spezifikationen für die Infrastruktur;
- c. die Bewertungskriterien.

<sup>5</sup> Das Auswahlverfahren wird mit einer Verfügung an alle am Verfahren Beteiligten abgeschlossen.

### **Art. 37**      Bewertung und Form der Übertragung

<sup>1</sup> Beim Entscheid über die Übertragung berücksichtigt das EDI insbesondere die folgenden Kriterien:

AS 2018 2019

<sup>1</sup> SR 818.33

<sup>2</sup> Treten am 1. Jan. 2020 in Kraft.

- a. die Leistungsfähigkeit der interessierten Person oder Organisation;
- b. die zugesicherte Gewährleistung der Vorgaben im Bereich Datenschutz und Datensicherheit sowie der technischen Spezifikationen;
- c. den wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln;
- d. das Fachwissen in den folgenden Bereichen:
  1. Epidemiologie und Statistik,
  2. medizinische Onkologie,
  3. Informationstechnologie,
  4. Registerführung;
- e. Erfahrung und Referenzen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sowie der Umfang der Abgeltung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BAG und der beauftragten Person oder Organisation geregelt. Die Laufzeit des Vertrags ist zu befristen.

#### **Art. 38** Aufsicht

Das EDI stellt die Aufsicht über die beauftragten Personen und Organisationen in Bezug auf die übertragene Aufgabe sicher.

## **11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 39<sup>3</sup>**

#### **Art. 40** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

#### **Art. 41<sup>4</sup>**

#### **Art. 42** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 36–38 und 40 (Anh. 2 Ziff. 2) treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

<sup>3</sup> Tritt am 1. Jan. 2020 in Kraft.

<sup>4</sup> Tritt am 1. Jan. 2020 in Kraft.

*Anhang 1<sup>5</sup>*

<sup>5</sup> Tritt am 1. Jan. 2020 in Kraft.

*Anhang 2*  
(Art. 40)

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die Änderungen können unter AS **2018** 2019 konsultiert werden.